

## 13. Grenzbegehungen

### 13.1

<sup>1</sup>Häufigkeit und Ausgestaltung der Grenzbegehungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG richten sich nach dem Herkommen (§ 2 Abs. 1 FO). <sup>2</sup>Grenzbegehungen sollen zumindest in denjenigen Gemeinden vom ersten Bürgermeister angeordnet werden, in denen sie ortsüblich sind oder waren.

### 13.2

<sup>1</sup>Grenzbegehungen können jährlich, aber auch in einem zwei- oder dreijährigen Turnus durchgeführt werden. <sup>2</sup>Außerdem kann in aufeinander folgenden Jahren je die Hälfte oder ein Drittel des Gemeindegebiets begangen werden.

### 13.3

<sup>1</sup>Ein Feldgeschworener darf der Grenzbegehung nur aus triftigen Gründen fernbleiben. <sup>2</sup>Der Grenzbegehung können sich die Bürger der Gemeinde sowie die auswärtigen Eigentümer der zu begehenden Grundstücke anschließen. <sup>3</sup>Die Schulen sollen zur Teilnahme eingeladen werden, weil die Begehung auch eine besonders geeignete Gelegenheit für heimatkundliche Unterweisung bietet.

### 13.4

<sup>1</sup>Die Grenzbegehung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 2 FO). <sup>2</sup>Die Bekanntmachung muss so gestaltet sein, dass sie alle Gemeindebewohner erreichen kann. <sup>3</sup>Auswärtige Grundstückseigentümer werden nicht gesondert benachrichtigt.

### 13.5

<sup>1</sup>Besonderes Augenmerk ist bei der Grenzbegehung auf Zustand und Sichtbarkeit der Grenzzeichen an der Gemeindegrenze zu richten. <sup>2</sup>Die Erkennbarkeit und die Einhaltung der Grenzen von öffentlichen Straßen und Wegen soll überwacht werden. <sup>3</sup>Bei den übrigen Grenzen sind nur besonders augenfällige Abmarkungsmängel zu beanstanden. <sup>4</sup>Bei der Grenzbegehung festgestellte Mängel an Grenzzeichen der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern in geeigneter Form mitzuteilen (Art. 12 Abs. 1 Satz 4 AbmG).